

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Instituts für Sport- und Bewegungswissenschaften
in der Fakultät für Bildungswissenschaften
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 14. Dezember 2023**

(Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 973 / Nr. 154)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Angehörige des Instituts
- § 3 Institutsversammlung
- § 4 Institutsrat
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Benutzungsordnung
- § 7 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Das Institut für Sport- und Bewegungswissenschaften ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen gemäß § 29 HG.
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der in ihm vertretenen Fachgebiete wahr. Es erbringt Dienstleistungen und beteiligt sich an der Erfüllung der übrigen Aufgaben der Hochschule gemäß § 3 HG.
- (3) Das Institut bietet unter der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Bildungswissenschaften Lehrveranstaltungen in den sportwissenschaftlichen Studiengängen nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnungen an.

§ 2

Mitglieder und Angehörige des Instituts

- (1) Mitglieder des Instituts sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Institut tätig ist sowie die Studierenden, die in einem vom Institut betreuten Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht Mitglieder des Instituts gemäß Abs. 1, jedoch Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind, können die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts beitragen. Über den begründeten schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Institutsrat.
- (3) Angehörige des Instituts sind die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die übrigen in § 9 HG als Angehörige genannten, am Institut tätigen Personen. Diese haben keinen Anspruch auf Teilhabe an den Räumen, Mitteln und Mitarbeitenden des Instituts. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt bei Wegfall der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2. Der Angehörigenstatus gemäß Abs. 3 endet durch Austritt oder Beschluss des Institutsrats.

§ 3

Institutsversammlung

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts gemäß § 2 bilden die Institutsversammlung.
- (2) Die Institutsversammlung tritt mindestens einmal im Studienjahr zusammen. Sie bildet ein Forum für die Meinungsbildung hinsichtlich der Institutsaktivitäten. Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor berichtet über die abgelaufene Geschäftszeit des vergangenen Jahres. Die Vorbereitung und Leitung der Versammlung übernimmt die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor und lädt die Mitglieder und Angehörigen des Instituts mindestens vierzehn Tage vor dem Termin dazu ein.
- (3) Die Institutsversammlung wählt auf Vorschlag des Institutsrats in freier und geheimer Wahl die Institutsdirektorin oder den Institutsdirektor für eine Amtszeit von zwei Jahren. Gleiches gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Institutsdirektorin oder Institutsdirektor ist stets eine

Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer.

(4) Die Institutsversammlung ist beschlussfähig, wenn aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung jeweils mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder des Instituts und aus der Gruppe der Studierenden drei Studierende der vom Institut betreuten Studiengänge anwesend sind.

(5) Die Institutsversammlung kann in einer Geschäftsordnung die in § 4 Abs. 6 genannten Aufgaben des Institutsrates und die in § 5 Abs. 3 genannten Aufgaben der Geschäftsführung näher ausgestalten.

§ 4 Institutsrat

(1) Das Institut wird durch einen Institutsrat geleitet.

(2) Der Institutsrat setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (einschl. der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors), einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Instituts sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Institutsrats werden innerhalb der jeweiligen Gruppen in freier und geheimer Wahl auf Grundlage einer zuvor erstellten Wahlliste gewählt. Die Wahlliste enthält die Namen der sich zur Wahl stellenden Mitglieder und Ersatzmitglieder. Die Mitglieder werden nach der Anzahl der jeweils erhaltenen Stimmen vergeben. Es entscheidet jeweils die einfache Mehrheit der erzielten Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird per Los entschieden und im Bedarfsfall wird die unterlegene Person zum Ersatzmitglied. Für die Wahl gilt § 13 HG entsprechend.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Institutsrats beträgt zwei Jahre, die der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Institutsrat tritt in regelmäßigem Turnus zusammen. Dieser wird durch Beschluss des Institutsrats festgelegt. Außerdem tritt er zusammen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor dies verlangen.

(5) Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit erfolgt auf Antrag eines anwesenden Mitglieds des Institutsrats. Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor besitzt ein doppeltes Stimmrecht, sodass bei Stimmengleichheit eine Entscheidung herbeigeführt werden kann.

(6) Der Institutsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

(7) Der Institutsrat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, sofern diese nicht einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer zugeordnet sind.

(8) Der Institutsrat entscheidet über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird durch die Institutsdirektorin oder den Institutsdirektor wahrgenommen.

(2) Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor kann bei gleichzeitiger Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers vor dem Ablauf der Amtszeit abgewählt werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Institutsversammlung erforderlich. Die Amtszeit der neu gewählten Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors erstreckt sich bis zur Neuwahl des Institutsrats.

(3) Die durch die Institutsdirektorin oder den Institutsdirektor wahrgenommene Geschäftsführung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Institutsgeschäfte in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Institutsrats
- Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel gemäß der Beschlusslage des Institutsrats
- Vertretung des Instituts innerhalb der Fakultät und gegenüber der Dekanin oder dem Dekan
- Vorbereitung der Institutsratssitzungen einschließlich ggfs. erforderlicher Beschlussvorlagen, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Institutsrat
- Vorbereitung der Sitzungen und Wahlen der Institutsversammlung
- Durchführung bzw. Überwachung der Durchführung von Institutsratsbeschlüssen
- Berichterstattung gegenüber dem Institutsrat
- Berichterstattung gegenüber der Institutsversammlung
- Berichterstattung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan.

§ 6 Benutzungsordnung

(1) Die Einrichtungen sowie die zentralen Dienstleistungen des Instituts stehen allen seinen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch die Institutsdirektorin oder den Institutsdirektor zur Verfügung.

(2) Andere Hochschulmitglieder und -angehörige können durch die Institutsdirektorin oder den Institutsdirektor zur Benutzung zugelassen werden. Das Verfahren regelt die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor in Abstimmung mit dem Dezernat Gebäudemanagement.

§ 7 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt der Fakultätsrat auf entsprechenden Antrag des Institutsrats. Für den Änderungsantrag ist eine qualifizierte Mehrheit des Institutsrats, also die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der anderen Gruppen erforderlich.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen-Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Sport- und Bewegungswissenschaften vom 08.09.2010 (Verkündungsblatt Jg. 8, 2010 S. 443 / Nr. 76) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 15.11.2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 14. Dezember 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen